

RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 idF 1988/231;

VStG §1 Abs2;

VStG §22 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/04 90/09/0013 1

Stammrechtssatz

Die gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Ausländer war vor der Nov zum AuslBG (BGBl 1988/231) als ein einziges (fortgesetztes) Delikt anzusehen; in einem solchen Fall konnte dem Besch nur eine Verwaltungsübertretung zum Vorwurf gemacht und er auch nur einmal bestraft werden (Hinweis E VS 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980). Die Neuregelung gem dieser Novelle sieht eine gesonderte Bestrafung für jeden zu Unrecht beschäftigten Ausländer vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090135.X03

Im RIS seit

17.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at